

**Begründung zu DS 11.5/1:**

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen konnte bislang eine ordnungsgemäße Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission für die aktuelle Wahlperiode vom 01. Juli 2019 bis 30. Juni 2023 nicht bewerkstelligt werden. Die hierfür erforderliche Durchführung einer Wahlversammlung mit einer großen Anzahl von Teilnehmern war vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens nicht zu rechtfertigen.

Die derzeitige Arbeitsrechtliche Kommission agiert nun bereits seit mehr als 18 Monaten mit einem Übergangsmandat. Außerdem hat der Verband kirchlicher Mitarbeiter bereits vor Monaten ordnungsgemäß Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission benannt, die bis heute ihr Mandat nicht ausüben können. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf, die Konstituierung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission kurzfristig herbeizuführen.

Unter den aktuellen Bedingungen kann es leider keine Planungssicherheit geben, wann kurzfristig die Durchführung einer Wahlversammlung wieder sicher möglich sein wird. Eine Wahlversammlung in digitaler Form scheitert an den praktisch nicht vorhandenen Umsetzungsmöglichkeiten. Aus diesem Grunde bleibt allein die Möglichkeit das Recht zur Benennung der Dienstnehmervertreter, welches eigentlich vom Gesamtausschuss wahrzunehmen wäre, auf die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände zu übertragen, die bereits durch die Benennung von Dienstnehmervertretern ihre Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Arbeitsrechtssetzung erklärt haben.

Dies bedeutet eine Änderung im bereits laufenden Besetzungsverfahren. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dem Gesamtausschuss vor Übertragung des Besetzungsrechts auf die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände die Möglichkeit einzuräumen, zu pflichtgemäßer Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission zurückzukehren und innerhalb einer Frist von einem Monat doch noch Dienstnehmervertreter zu entsenden. Danach geht dieses Benennungsrecht über.

Dann haben die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände die Möglichkeit über die bereits benannten Vertreter hinaus alle Dienstnehmervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsenden.

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der Vorschrift des § 8 Absatz 1 wonach es im umgekehrten Fall, nämlich der Nichtbenennung von Vertretern durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände bereits zur Übertragung des Entsendungsrecht auf den Gesamtausschuss kommt.

Die Durchführung eines ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahrens mit Stellungnahmen und deren Auswertung ist bis zur Landessynode im April 2021 aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht mehr möglich, weswegen im Wege der gesetzvertretenden Verordnung zu entscheiden ist.

Die Regelung ist als einmalige Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie zeitlich bis zum Jahresende befristet, da derzeit davon ausgegangen wird, dass spätestens ab Januar 2022 die Durchführung einer Wahlversammlung wieder möglich sein wird.